## Satzung

der Gemeinde Nordrach über

# A) Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Huberhof II"

### B) die örtlichen Bauvorschriften der 2. Änderung "Huberhof II"

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach hat am \_\_\_. \_\_\_ die 2. Änderung des Bebauungsplans "Huberhof II" sowie die örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Huberhof II" unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen: 1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. IS. 1728) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990

- (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) 4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010,
- zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 313) 5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBI. S. 1095, 1098)

§ 1

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom . . . maßgebend.

	§ 2 Bestandteile	
1.	Der Bebauungsplan besteht aus:	
	a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil	vom
2.	Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:	
	a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil	vom
3. Beigefügt sind:		
	a) die gemeinsame Begründung	vom

## § 3 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes und der Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom
§ 4
Gegenstand
Der Bebauungsplan vom wird punktuell geändert. Maßgebend ist der Lageplan vom, der Bestandteil dieser Satzung ist.
§ 5
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.
Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.
§ 6
Inkrafttreten
Die Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Nordrach,
Carsten Erhardt Bürgermeister